

Satzung

zur 3. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Bad König vom 06.02.1992

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad König in Ihrer Sitzung am 25.10.2007 nachstehende

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Bad König vom 06.02.1992 erlassen:

Artikel I

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Kindergärten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.

Im Rahmen des Bambini-Programmes der Landesregierung (Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch -HKJGB- i.V.m. der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der jeweils geltenden Fassung) kann der Magistrat Ausnahmen von der vorstehenden Regelung beschließen.

Artikel II

§ 4 Abs. 2 wird gestrichen und durch folgende Neufassung ersetzt:

Die Kindertagesstätte Zell ist an Werktagen montags bis freitags wie folgt geöffnet:

Vormittagsbetreuung von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Erweiterte Vormittagsbetreuung von 7.00 Uhr bis 12.15 Uhr
Mittagsbetreuung von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Nachmittagsbetreuung von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr.

Kinder ab drei Jahren haben Anspruch auf eine Betreuung von mindestens fünf Stunden täglich in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Artikel III

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Bad König, den 25.10.2007

Der Magistrat der Stadt Bad König

Veith
Bürgermeister

